



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Deutschland sagt Nein zum Tiermorden e. V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Köln.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Deutschland sagt Nein zum Tiermorden e. V. ist die Förderung des nationalen und internationalen Tierschutzes. Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und politisch neutral.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens, sowie das Erwecken von Verständnis für das Wesen aller Tiere, durch Aufklärung und gutes Beispiel - unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes.
 - b. Erhaltung des Lebensraumes aller Tiere, durch Natur- und Umweltschutzbeiträge.
 - c. Verbreitung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild.
 - d. Der Deutschland sagt Nein zum Tiermorden e. V. kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen Tier-Gnadenhöfe, Tier-Rettungsstationen, Tierschutzorganisationen und Tierheime – welche gemeinnützig sind oder sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts verstehen und dem Tier- und Artenschutz dienen, materiell, organisatorisch und finanziell fördern. Diese können sich im In- und Ausland befinden. Bspw. wird der Deutschland sagt Nein zum Tiermorden e. V. Hilfe leisten:
 - bei der Rettung und Unterbringung notleidender Tiere aus dem In- und Ausland, durch die Organisation, Betreuung und Aufklärung von Pflege- und Endplätzen;
 - bei der Planung und Durchführung von Kastrationsprojekten;
 - bei der Versorgung notleidender Tiere durch die Verteilung von Futter- und Sachspenden sowie deren Transport und die teilweise Übernahme von Kosten für Tierarztbehandlungen, Bau- und Renovierungsarbeiten der Räumlichkeiten usw.
3. Auch die Vermittlung von Tieren aus dem In- und Ausland auf Endstellen, in Ausnahmefällen auch auf Pflegestellen, sowie in deutsche Tierheime zur weiteren Vermittlung ist Teil des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins. Für die Vermittlung wird vom Vorstand eine verantwortliche Person benannt, die die Vermittlung übernimmt. Die verantwortliche Person kann und soll sich zur Erfüllung der Aufgaben weitere Personen zur Hilfe nehmen. Bevorzugt sollten dies Vereinsmitglieder sein.
4. Der Deutschland sagt Nein zum Tiermorden e. V. arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die der Natur- und/oder Tierwelt verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzungen des Deutschland sagt Nein zum Tiermorden e. V. verstoßen. Der Deutschland sagt Nein zum Tiermorden e. V. kann Mitglied in anderen Tier- und Naturschutzorganisationen werden sowie bei Organisationen, bei denen eine Mitgliedschaft dazu beiträgt, den Deutschland sagt Nein e. V. zu fördern (z. B. Spendensiegel). Hierüber beschließt der Vorstand, die Mitgliederversammlung wird informiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Deutschland sagt Nein zum Tiermorden e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen Ersatz der Aufwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Deutschland sagt Nein zum Tiermorden e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

A. Erwerb

1. Mitglied des Deutschland sagt Nein zum Tiermorden e. V. kann, auf schriftlichen Antrag, jede natürliche Person werden.
2. Minderjährige vom vollendeten 16. Lebensjahr an können ebenfalls Vereinsmitglied werden. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.
3. "Juristische Personen" können als Mitglied aufgenommen werden; Stimmrecht hat lediglich ein Mitglied oder dessen bevollmächtigter Vertreter, der den Nachweis seiner Bevollmächtigung führen muss.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann dieses Recht übertragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Mitglieder:

Die Mitglieder stellen dem Verein ihre geistige und körperliche Arbeitskraft unentgeltlich zur Verfügung. Zu ihnen gehören der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Beirat. Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht, welche in Sonderfällen entfallen oder ermäßigt werden kann.

6. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich im Tierschutz allgemein oder im Verein durch besondere Beteiligung und Verdienste hervorgebracht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz- aber kein Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Aberkennung, wenn gegen § 4 Abs. A5 verstoßen wird. Über die Aberkennung entscheidet der Vorstand.

B. Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Es obliegt dem Vorstand, von dieser Frist abzusehen und die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt zu akzeptieren. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet. Wird die Mitgliedschaft durch den Verein gekündigt, muss die Kündigung begründet werden.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied:
 - a. dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder sich vereinschädigend verhält.
 - b. mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Nach der Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, binnen 14 Tagen schriftlich die Anhörung bei der Mitgliederversammlung einzufordern. Nach Anhörung des Mitgliedes übermittelt die Mitgliederversammlung seine Auffassung dem Vorstand zu erneuter Entscheidung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
3. Stimmberechtigt bei einer Mitgliederversammlung ist grundsätzlich jedes beitragszahlende, volljährige Vereinsmitglied, wenn es mindestens sechs Monate Mitglied des Vereins ist und seinen Mitgliedsbeitrag geleistet hat.
4. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Entrichtung zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehört.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Personenstandsänderungen sowie Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung mitzuteilen.

§ 6 Beitrag

1. Jedes Mitglied bestimmt selbst die Höhe seines Jahresbeitrags, der aber nicht unter dem alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag liegen darf. Der jährliche Mindestbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen.
2. Der Jahresbeitrag ist bei Abgabe der Beitragserklärung zu zahlen. Für die Folgejahre ist der jährliche Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein zu zahlen, also abhängig vom Eintrittsdatum in den Verein.
3. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn besondere Gründe (z. B. soziale Härtefälle) vorliegen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Deutschland sagt Nein zum Tiermorden e. V. sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entlastung des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer b. Neu- und Ersatzwahlen
 - c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 6)
 - d. Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen e. Auflösung des Vereins (§ 16)
2. Es wird unterschieden zwischen:
 - a. Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)
 - b. außerordentliche Mitgliederversammlung
3. Die Jahreshauptversammlung muss einmalig in jedem Geschäftsjahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Ort der Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand bestimmt. Die Versammlungsleitung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfasst regelmäßig:
 - Jahresbericht der Vereinsvorsitzenden
 - Kassenbericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
5. Ferner ist die Jahreshauptversammlung für folgende Beschlüsse zuständig:
 - Neu- oder Ersatzwahl des Vorstandes
 - Neu- oder Ersatzwahl der Rechnungsprüfer
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 6 Wochen nach Antragseingang beim Vorstand durch diesen einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand festgelegt. Der Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt.
7. Die Jahreshauptversammlung und jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vor ihrem Termin unter Angabe der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Es ist ausreichend, die Einladung auf der Vereins-Website in der gleichen Frist zu veröffentlichen und fristgemäß eine Einladung per E-Mail an die Vereinsmitglieder zu versenden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung gilt für jedes ordentliche Vereinsmitglied.
8. Anträge für diese Versammlungen sind mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn beim

geschäftsführenden Vorstand schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen.

a. Grundsätzlich ist durch Erheben der Hand abzustimmen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließen, geheim abzustimmen.

b. In den Versammlungen ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9. Die Vorstandswahl erfolgt ausschließlich durch eine geheime Wahl der Jahreshauptversammlung oder einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.

10. Versammlungsschriften

a. Bei allen Versammlungen sowie Vorstands- und Beiratssitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

b. Es ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen. Aufzunehmen ist insbesondere der Wortlaut von Beschlüssen.

c. Die Niederschrift ist vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter (in der Regel der geschäftsführende Vorstand) und bei seiner Verhinderung vom ernannten Vertreter des erweiterten Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Gremien. Diese müssen aus natürlichen Personen gebildet sein.

a. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus
2 bis 4 Vorsitzenden

b. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der Schatzmeister/in

- dem/der Schriftführer/in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die geschäftsführenden Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Es genügt die einfache Mehrheit der geschäftsführenden Vorstände. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Willenserklärungen sind für den Verein verbindlich, wenn sie von einem der geschäftsführenden Vorsitzenden oder von ihnen gemeinsam oder dem erweiterten Vorstand bei dessen Verhinderung in Vertretung gemeinsam abgegeben werden.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und ggf. Geschäftsordnung des Vorstands und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die erforderlichen Beschlüsse können in elektronischer, schriftlicher und mündlicher Form getroffen werden und sind mit Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes gilt der betreffende Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

Sollte ein Vorstandsmitglied Geschäfte ausüben, mit denen der Vorstand nicht einverstanden ist bzw. Gelder veruntreuen, haftet das Vorstandsmitglied mit seinem privaten Vermögen.

3. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand kann jedes volljährige Vereinsmitglied gewählt werden, welches mindestens sechs Monate Mitglied im Verein ist. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge machen, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen müssen. (Stempel des Posteingangs).

4. Fällt ein Vorstandsmitglied durch vorzeitiges Ausscheiden aus, kann der Vorstand auch selbst ein Mitglied für den Rest der Amtsperiode bestellen.

5. Die hauptamtliche Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung bei dessen Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat.

§ 10 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser sich einen Beirat bestellen; er hat ausschließlich beratende Funktion. Der Beirat kann aus maximal bis zu 6 Personen bestehen.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Das Kassenwesen ist für jedes Rechnungsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie ihren Prüfungsbericht in der Jahreshauptversammlung erstatten können. Die Prüfer haben nicht allein die Bücher und den Kassenbestand, sondern auch das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der Vermögenswerte des Vereins zu prüfen. Die Prüfer können auch die Kassenbücher und sämtliche Unterlagen, also auch die Tiereingangs und -ausgangsbelege auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen, desgleichen den Betrieb der Auffangstationen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit.
2. Die Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung für vier Jahre gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, während der Dauer ihrer Amtszeit unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Die Rechnungsprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und ihren Bericht schriftlich niederzulegen sowie einen Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes zu stellen.
4. Wiederwahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter ist zulässig.

§ 12 Jugendgruppen

Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken, zu entwickeln und zu vertiefen, kann der Verein Jugendgruppen bilden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung muss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt, notwendig werdende redaktionelle Änderungen sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden notwendig sind, selbst durchzuführen. Diese sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins bestimmen soll, muss 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Überleitung des Vermögens auf einen Rechtsnachfolger zwei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Deutschland sagt Nein zum Tiermorden an eine als gemeinnützig oder besonders förderwürdig anerkannte Organisation des Tierschutzes, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Die Organisation wird von der auflösenden Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 15 Haftung

1. Vertragliche Haftung

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und andere Rechtsgeschäfte einzugehen. Hierzu darf er auch gesetzliche Vertreter für einzelne oder regelmäßige Handlungen bestimmen. Für diese Rechtsgeschäfte haftet ausschließlich der Verein gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern mit dem Vereinsvermögen für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen. Anderes bei unerlaubtem Handeln oder



Rechtsgeschäften, die entgegen dem Vereinsgrundsatz getätigt werden sowie von nicht zur Vertretung berechtigten Vereinsmitgliedern in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied. Hier schließt die Haftung des Vereins die persönliche Haftung des handelnden Vereinsmitglieds nicht aus.

2. Delikthaftung

Der Verein haftet zudem für Schadensansprüche. Fügt ein Vorstandsmitglied in Ausübung seines Amtes oder ein zur Vertretung berechtigtes Vereinsmitglied im Rahmen seiner Vertretungsvollmacht einem Dritten gegenüber einen Schaden zu, so haftet der Verein in voller Höhe für den entstandenen Schaden und trägt die ggf. vom Geschädigten beanspruchte Privatbeteiligung des Vorstands- oder Vereinsmitgliedes. Auch in diesem Fall gilt das nicht für unrechtmäßig und grob fahrlässig oder mit Vorsatz handelnde Mitglieder ohne Vertretungsvollmacht.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 BGB

Bschlussdatum: 22.11.2013 – Mitgliederversammlung

Letzte Änderungen: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2014 sowie vom 25.04.2015 und vom 24.09.2016 und Vorstandsbeschluss vom 26.06.2017